

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 9.

Sollte aber die entdeckte Krankheit von anerkannter schädlicher, oder ansteckender Art seyn, so ist das Vieh oder Fleisch anzuhalten, und hievon dem Magistrate schleunigste Anzeige zu machen, was auch insbesondere bey dem etwa schon in Fäulnis übergegangenen Fleische zu geschehen haben wird.

§ 10.

Die gleiche Anzeige hat der Fleischbeschauer an den Magistrat zu machen, wenn ihm bey der Untersuchung des Viehes und Fleisches in seinem Befunde irgend ein erheblicher Zweifel übrig bleibt, damit sodann durch Beziehung anderer Sachverständiger verlässliche und beruhigende Entscheidung erzielet werde.

§ 11.

A Ueber die Beschau hat der Fleischbeschauer ein Protokoll nach dem Formulare A zu führen, und die Rubriken desselben genau und richtig auszufüllen, indem dieses Protokoll zur Kontrolle gegenüber der auszufertigenden Beschauzettel und bey der Revision der Fleischhauer und Fleischverschleißer dienen muß. Jede unrichtige Führung des Protokolls würde auf das Schärfste geahndet werden, und nach Umständen sogar die Dienstesenklaffung zur Folge haben.

§ 12.

B Nachdem das Beschauprotokoll durch alle Rubriken genau ausgefüllt und jedes beschauete Stück richtig eingetragener worden ist, hat der Fleischbeschauer der betreffenden Parthei den gehörig auszufüllenden Beschauzettel nach dem Formulare B auszufertigen und einzuhändigen.

§ 13.

Wenn die Parthei, welche das Vieh oder Fleisch einbringt, nur ein Treiber, oder Dienstbothe ist, so ist sowohl in dem Beschauprotokolle, als auch in dem Beschauzettel neben dem Namen des Treibers oder Dienstbothen auch der Name des Fleischhauers oder des Fleischverschleißers aufzuführen, welchem das Vieh oder Fleisch gehört.

§ 14.

Wird aber das Vieh oder Fleisch von einem Händler zum Verkaufe eingebracht, welcher den Käufer noch nicht bestimmt angeben kann, so ist in dem Beschauprotokoll und auf dem Beschauzettel beizusetzen: „Zum unbestimmten Verkaufe.“ Jener Fleischhauer oder Verschleißer, welcher von einem solchen Händler ein oder mehrere Stücke kauft, hat sich bey dem Fleischbeschauer sogleich um Duplikate der Beschauzettel über die erkauften Stücke zu melden, widrigens er so bestraft würde, als wenn die erkauften Stück Vieh nicht beschaut worden wären.

§ 15.

Das Beschauprotokoll ist mit fortlaufenden Nummern zu führen und in dem Beschauzettel jede betreffende Nummer richtig und deutlich anzusetzen, damit bey der Revision und Kontrolle die Ueberzeugung von der richtig beschehenen Beschau des geschlachteten Viehes sich leicht verschafft werden könne.

§ 16.

Die Protokollbögen und Beschauzettel werden von dem Magistrate in Druck gelegt, und dem Fleischbeschauer von Zeit zu Zeit nach Bedarf erfolgt werden.

Die ersteren erhält er in Ternionen geheftet, und mit dem Magistratsiegel versehen, daher auch der Fleischbeschauer darauf zu achten hat, daß dieses Siegel nicht herabgerissen oder sonst verlegt werde.

§ 17.

Jede ausgefüllte Protokolls Ternion ist von dem Fleischbeschauer mit unverletztem Siegel und seiner Unterschrift jedesmal sogleich dem magistratischen Marktkommissär zu übergeben, der die Ternionen zu sammeln, und sich zu überzeugen hat, ob sie richtig geführt und mit den von den Fleischhauern und Fleischverschleißern nach unten folgender Weisung abzustreifenden Beschauzetteln übereinstimmern oder nicht? Jedes dabey vorkommende Gebrechen hat der Marktkommissär sogleich dem Magistrate anzuzeigen.

§ 18.

Es muß daher jeder Fleischhauer und Fleischverschleißer noch vor der Schlachtung und dem Verkaufe des an sich gebrachten Viehes und Fleisches mit dem Beschauzettel darüber versehen seyn, und es wird dießfalls keiner wie immer gearteten Entschuldigung Raum gegeben werden.